

**Beschluss** S-03 NEU: Geschlechtliche Vielfalt - Änderung der Satzung und Statute

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 16.01.2019  
Tagesordnungspunkt: S Satzung und Statute

## Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen in Satzung,  
Frauenstatut und  
2 Urabstimmungsordnung:

### 3 Satzung

#### 4 **a) Ersetze § 11 Abs. 3 - 5 durch NEU § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“**

- 5 In die Satzung wird ein neuer § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“ aufgenommen. In § 11  
werden  
6 die Absätze 3 - 5 entsprechend gestrichen.

#### 7 **NEU: § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“**

- 8 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von  
9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines  
der Mittel,  
10 um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich  
selbst  
11 so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.
- 12 (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu  
beschickende  
13 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei  
Listenwahlen  
14 bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätzen vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die  
15 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und  
Positionen  
16 für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien  
sind  
17 möglich. Alle Bundesorgane, -kommissionen und Bundesarbeitsgemeinschaften sind  
entsprechend  
18 zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist  
die BAG  
19 Schwulenpolitik.
- 20 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung  
21 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans\*, inter und nicht-  
binäre  
22 Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien  
und  
23 Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

24 **b) Ersetze in § 12 Abs. 1 Satz 2 den Text „Parität (mindestens 50% Frauen)“**  
25 **durch**  
26 **„Mindestquotierung von Frauen“**

27 § 12 „Die Bundesversammlung“ lautet nun:

28 (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die  
29 Delegierten  
30 werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt.  
31 Die  
32 Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die **Mindestquotierung von**  
33 **Frauen** zu  
34 wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren:  
35 Die  
36 Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird  
37 durch  
38 die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer  
39 vollen  
40 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall  
41 mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem  
42 Bundestagspräsidenten im  
43 letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

36 **Frauenstatut**

37 **a) Einfügung einer Präambel**

38 Dem Frauenstatut wird eine Präambel vorangestellt.

39 Präambel

40 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von  
41 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines  
42 der Mittel,  
43 um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich  
44 selbst  
45 so definieren.

46 Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung  
47 geschlechtlicher  
48 Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans\*, inter und nicht-binäre Menschen  
49 sollen  
50 in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und  
51 Versammlungen sind  
52 dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

48 **b) Ersetze § 1 und § 3 durch NEU § 1 „Mindestquotierung“**

49 Die §§ 1 und 3 werden durch den folgenden Text ersetzt. § 3 wird entsprechend  
50 gestrichen.

50 § 1 Mindestquotierung

51 (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu  
52 beschickende

52 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei  
53 Listenwahlen  
54 bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die  
55 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und  
56 Positionen  
57 für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien  
58 sind  
59 möglich.  
60 (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben  
61 diese  
62 Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die  
63 Versammlung. Nur  
64 bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der  
65 Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts  
66 und können  
67 ein Frauenvotum beantragen.

68 **c) Ersetze §2 durch NEU § 2 „Versammlungen“**

69 § 2 wird durch den folgenden Text ersetzt:

70 § 2 Versammlungen

71 (1) Präsidien werden **mindestquotiert** besetzt. Die Versammlungsleitung **wird**  
72 **mindestens zur**  
73 **Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die**  
74 **Hälfte der Redezeit**  
75 **ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/**  
76 **Offen), mindestens**  
77 **jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten.** Ist die Redeliste der Frauen  
78 erschöpft, ist  
79 die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

80 (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE  
81 GRÜNEN  
82 gelten.

83 **d) Ersetze in § 5 Satz 4 das Wort „Mindestparität“ durch**  
84 **„Mindestquotierung“**

85 § 5 „Einstellung von Arbeitnehmer\*innen“ lautet nun:

86 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber\*in die Gleichstellung von Frauen  
87 sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur  
88 Hälfte  
89 an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so  
90 lange  
91 bevorzugt Frauen eingestellt, bis die **Mindestquotierung** erreicht ist. Bei der Vergabe  
92 von  
93 Aufträgen wird analog verfahren.

79 **Urabstimmungsordnung**

80 **1) Ersetze Satz 3 in § 10 Abs. 4 der Urabstimmungsordnung durch „Es dürfen**  
81 **maximal so viele**  
82 **Stimmen auf Bewerber\*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie**  
83 **offene Plätze zur**  
84 **Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.“**

85 § 10 Abs. 4 lautet nun:

86 (4) Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 25 Absatz 7 der Satzung kann  
87 jede/r  
88 Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen  
89 sind. Pro  
90 Kandidat\*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt  
91 mit NEIN  
92 oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. **Es dürfen maximal so viele Stimmen**  
93 **auf**  
94 **Bewerber\*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze**  
95 **zur Verfügung**  
96 **stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.**